

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1029

KR.Nr. I 098/2013 (STK)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Datenschutz bei Amtshilfe (15.05.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Wesentliche Kernelemente des Datenschutzes sind das Recht auf Auskunft, das jeder Person den Anspruch gibt, zu erfahren, welche Daten in einer Datensammlung über sie bearbeitet werden (§ 26 InfoDG) und der Anspruch auf Berichtigung (§ 28 InfoDG).

Bei der Amtshilfe, die von den Ämtern des Kantons Solothurn an andere kantonale oder ausser kantonale Ämter oder an Bundesbehörden geleistet wird, werden in bestimmten Fällen, Personendaten durch Bekanntgabe bearbeitet (§ 6 Abs. 5 InfoDG). Fraglich ist, ob die Rechte, der von der Amtshilfe tangierten Person ausreichend gewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat Angaben zum Geschäftsvolumen der Amtshilfe machen, d.h. angeben, welche Ämter in welchen Bereichen und in welchem Umfang Amtshilfe leisten?
2. Gibt es ein „Amtshilfe-Register“ bzw. ein Verzeichnis darüber, in welchen Fällen durch welche Behörde welcher Behörde welche Personendaten wann übermittelt hat?
3. Wenn es kein solches Register gibt, wie kann eine betroffene Person vorgehen, um ihr Recht auf Einsicht und Auskunft und auf Berichtigung ausüben zu können?
4. Wäre es nicht im Sinn und Geist des Datenschutzes die betroffene Person in Fällen der Amtshilfe mit einer Orientierungskopie über die geleistete Amtshilfe zu informieren?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Fragen 1 und 2:

Kann der Regierungsrat Angaben zum Geschäftsvolumen der Amtshilfe machen, d.h. angeben, welche Ämter in welchen Bereichen und in welchem Umfang Amtshilfe leisten?

und

Gibt es ein „Amtshilfe-Register“ bzw. ein Verzeichnis darüber, in welchen Fällen durch welche Behörde welcher Behörde welche Personendaten wann übermittelt hat?

Im Kanton Solothurn gibt es kein „Amtshilfe-Register“. Es wurden bisher auch keine Erhebungen über das Amtshilfenvolumen durchgeführt. Diese Auswertungen erscheinen wenig sinnvoll, denn die Erstellung wäre äusserst arbeitsintensiv und die Umsetzung des Datenschutzes würde dadurch nicht wesentlich verbessert. Amtshilfe wird relativ häufig geleistet, so ist beispielsweise bereits die Adressauskunft der Einwohnerkontrolle gegenüber der Polizei eine Amtshilfe. Amtshilferegister wurden bislang weder politisch gefordert, noch auf Bundesebene oder in anderen Kantonen umgesetzt.

3.2 Zu Frage 3:

Wenn es kein solches Register gibt, wie kann eine betroffene Person vorgehen, um ihr Recht auf Einsicht und Auskunft und auf Berichtigung ausüben zu können?

Jede betroffene Person kann jederzeit von der Behörde verlangen, dass ihr Auskunft erteilt wird, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Falls die Person feststellt, dass falsche Informationen bearbeitet werden, kann sie deren Berichtigung oder Ergänzung verlangen. Diese beiden wichtigen Rechte des Datenschutzes sind auch im Kanton Solothurn gesetzlich verankert und werden konsequent umgesetzt. Das entsprechende Begehren ist bei der Behörde zu stellen, welche die Daten bearbeitet. Die Behörde muss die Auskunft kostenlos erteilen. Eine Übersicht über die in den Behörden des Kantons Solothurn geführten Datensammlungen bietet das Zentrale Register der Datensammlungen. Es liegt bei der Beauftragten für Information und Datenschutz, bei der Staatskanzlei und bei den Oberämtern zur Einsicht auf.

3.3 Zu Frage 4:

Wäre es nicht im Sinn und Geist des Datenschutzes die betroffenen Personen in Fällen der Amtshilfe mit einer Orientierungskopie über die geleistete Amtshilfe zu informieren?

Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) sieht vor, dass Personendaten primär bei der betroffenen Person erhoben werden müssen. Auf anderen Wegen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Beim Erlass des Informations- und Datenschutzgesetzes wurde bewusst darauf verzichtet, eine Informationspflicht für jegliche Datenbeschaffung bei Dritten vorzusehen (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz, RRB Nr.1653; S. 20). Bei Datenerhebungen bei Dritten, welche geeignet sind, die Grundrechte der betroffenen Personen zu gefährden, sind allerdings in den Spezialerlassen explizite Informationspflichten vorgesehen (z.B. § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei, BGS 511; Art. 95 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betroffene Person bei der Ausübung ihres Auskunfts- oder Einsichtsrechtes auch die Herkunft der bearbeiteten Daten erfragen darf.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Pet)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat